

RS OGH 1978/6/8 6Ob616/78, 4Ob112/14w, 8Ob53/16a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1978

Norm

ABGB §916 B

ABGB §1072

ABGB §1079

Rechtssatz

Der Vorkaufsberechtigte muss den tatsächlichen Inhalt des abgeschlossenen Vertrages gegen sich gelten lassen; die Verkäufer sind nur bei bewusst unrichtiger Mitteilung über den Inhalt des Vorkaufsfalles analog § 916 Abs 2 ABGB nach Wahl des Berechtigten an ihre Erklärung gebunden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 616/78
Entscheidungstext OGH 08.06.1978 6 Ob 616/78
- 4 Ob 112/14w
Entscheidungstext OGH 17.07.2014 4 Ob 112/14w
Beisatz: Ob ein vorschnelles Einlösungsangebot eine „bewusst unrichtige Mitteilung über den Inhalt des Vorkaufsfalles“ ist, der in analoger Anwendung des § 916 Abs 2 ABGB die dort vorgesehenen Rechtsfolgen auslöst, hängt regelmäßig von den Umständen des Einzelfalles ab und begründet keine erhebliche Rechtsfrage. (T1)
- 8 Ob 53/16a
Entscheidungstext OGH 28.06.2016 8 Ob 53/16a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0018155

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at